

Bisherige Fassung der Satzung (vom November 1996) des Fördervereins der Realschule der Stadt Geilenkirchen	Vorschlag zur Änderung oder Ergänzung der Satzung (2020) Stand: 24.02.2021
	alt: am Satzungs- Ende; neu: Fußnote auf der 1. Seite Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Satzung ohne Diskriminierungsabsichten Begriffe wie "Vorsitzender", "Stellvertreter", "Schriftführer", "Schatzmeister", "Beisitzer", "Schulleiter", etc. verwendet, womit die weiblichen und männlichen Personen gemeint sind.
§ 1 <u>Name und Sitz</u> Er hat seinen Sitz in Geilenkirchen und wird in das (2) Vereinsregister beim Amtsgericht Geilenkirchen eingetragen.	Er hat seinen Sitz in Geilenkirchen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Geilenkirchen eingetragen.
§ 2 <u>Zielsetzung und Aufgaben</u> Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar (1) gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar durch ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Realschule der Stadt Geilenkirchen.	§ 2 <u>Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben</u> Heute vom Finanzamt vorgegebene Formulierung Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Dies erfolgt durch ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Realschule der Stadt Geilenkirchen.
§ 2 <u>Zielsetzung und Aufgaben</u> (2) In diesem Rahmen bezweckt der Verein insbesondere: e) Unterstützung der Tätigkeit der Schüler mitverwaltung ,	heißt heute: Unterstützung der Tätigkeit der Schüler verwaltung ,
§ 3 <u>Mittel und Beiträge</u> (2) a) Der Mitgliedsbeitrag wird von der <u>Voll</u> versammlung festgesetzt.	§ 3 <u>Mittel und Beiträge</u> (2) a) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitglied erversammlung festgesetzt.
§ 3, (3) [Mittel und Beiträge] Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die in einem Geschäftsjahr nicht verbrauchten Mittel müs- sen als Rücklage im Sinne des § 2 angesammelt werden.	Entfällt bei § 3, da sinngemäß zu § 5, <u>Sicherung der Gemeinnützigkeit</u> Der zweite Satz bezüglich Rücklagen entfällt, da dies gesetzlich geändert und erweitert wurde und somit keiner besonderen Festschreibung bedarf.
Die nachfolgenden Ziffern (4) und (5) werden neu zu den Ziffern (3) und (4).	
§ 5 <u>Sicherung der Gemeinnützigkeit</u> Alle Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßig bestimmten Zwecke verwendet werden.	§ 5 <u>Sicherung der Gemeinnützigkeit</u> Alle Einnahmen und sonstigen Mittel dürfen nur für die satzungsmäßig bestimmten Zwecke (§ 2) verwendet werden.
	Heute Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
	vom Finanz- Soweit der Verein Überschüsse aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erzielt, sind diese ausschließlich entsprechend § 2 (Vereinszweck) zu verwenden.
	amt vorge- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	gebene Erklä- rungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bisherige Fassung der Satzung (vom November 1996) des Fördervereins der Realschule der Stadt Geilenkirchen		Vorschlag zur Änderung oder Ergänzung der Satzung (2020) Stand: 24.02.2021	
§ 5, Sicherung der Gemeinnützigkeit	Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung der Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, insbesondere auch nicht etwa eingezahlte Kapitalanteile oder den gemeinen Wert etwa geleisteter Sachwerte.	Korrektur Schreibfehler bei Satzung 1980 : 1996	Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, insbesondere auch nicht etwa eingezahlte Kapitalanteile oder den gemeinen Wert etwa geleisteter Sachwerte.

§ 7 (1)	<u>Mitgliederversammlung</u> Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr schriftlich durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 10 Tage vor der Versammlung, einberufen.	§ 7	<u>Mitgliederversammlung</u> [Beibehaltung]
		Ergänzung und Platzierung zur Klarstellung	Der Tag der Absendung der Briefe / E-Mails und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet.
	Sie ist sofort einzuberufen, wenn mindestens 15 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen; Ladungsfrist mindestens drei Tage vor der Versammlung.		Die Mitgliederversammlung ist sofort einzuberufen, wenn mindestens 15 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen; Ladungsfrist mindestens drei Tage vor der Versammlung.
		Weitere Ergänzungen zur Klarstellung und aufgrund heute üblicher Kommunikationswege	Die Einladung erfolgt an die dem Verein letzte bekannte Adresse des jeweiligen Mitglieds. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, wenn und soweit einzelne Mitglieder dieser Form der Einladung zugestimmt haben. Über die aktuelle Adresse und die E-Mail-Adresse haben die Mitglieder den Verein auf dem Laufenden zu halten.

§ 7 (2)	<u>Mitgliederversammlung</u> Die Mitgliederversammlung beschließt über	§ 7 (2)	<u>Mitgliederversammlung</u> Die Mitgliederversammlung beschließt über:
d)	Wahl und die Abberufung des Vorstandes.	d)	Wahl des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren sowie die eventuelle Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder.

[§ 7, (2) MV]	[Die Mitgliederversammlung beschließt über]		e) Wahl von Kassenprüfern.
e)	Wahl von zwei Kassenprüfern.		i) Satzungsänderungen, Fusion sowie Auflösung des Vereins.
[§ 7, (2) MV]	[Die Mitgliederversammlung beschließt über]		
i)	Satzungsänderungen.	Ergänzungsvorschlag aufgrund Praxis und Rechtsprechung	Wahlen, insbesondere zum Vorstand und bezüglich der Kassenprüfer und Stimmzähler, können auch als Blockwahl erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung diesem Wahlverfahren mit mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

[§ 7, MV] (5)	Über die Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.	(5) a)	Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer , dem 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
		(5) b)	Die Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung erfolgt nach Beratung und durch Beschluss des Vorstands.
		(5) c)	Jedes Mitglied hat Anspruch auf zeitnahe Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und auf diesbezüglich Aushändigung einer Kopie.

§ 8 (2)	<u>Vorstand</u> Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.	§ 8 (2)	<u>Vorstand</u> Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
---------	--	---------	---

Bisherige Fassung der Satzung (vom November 1996) des Fördervereins der Realschule der Stadt Geilenkirchen	Vorschlag zur Änderung oder Ergänzung der Satzung (2020) Stand: 24.02.2021
<p>§ 8 <u>Vorstand</u></p> <p>(3) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und drei Beisitzer, sowie dem jeweiligen Leiter der Realschule Geilenkirchen bzw. dessen ständigem Vertreter und einem Vertreter des Schulträgers.</p>	<p>§ 8 <u>Vorstand</u></p> <p>(3) a) Dem Vorstand gehören an: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Schritfführer, bis zu vier Beisitzer sowie der jeweilige Leiter der Realschule der Stadt Geilenkirchen bzw. dessen ständiger Vertreter und ein Vertreter des Schulträgers.</p>
<p>[§ 8, (3)] Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Schulleiter (Schulleiterin) und der Vertreter des Schulträgers sind geborene Mitglieder des Vorstandes.</p>	<p>(3) b) [Grundsätzliche Beibehaltung]</p> <p>"(Schulleiterin)" kann entfallen, da eingangs der Satzung auf männlich/weiblich und keine Diskriminierungsabsichten hingewiesen wurde.</p>
<p>[§ 8, (3)] Der 1. Vorsitzende, Geschäftsführer und Schatzmeister bilden den engeren Vorstand.</p> <p>Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.</p>	<p>(3) c) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB (auch "Engerer Vorstand" genannt).</p> <p>Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Mitglieder des Gesetzlichen Vorstandes.</p>
<p>§ 9 <u>Rechnungsprüfung</u></p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt <u>jährlich zwei</u> Kassenprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.</p>	<p>§ 9 <u>Rechnungsprüfung</u></p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei, höchstens vier, Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.</p>
<p>§ 10 <u>Auflösung des Vereins</u></p> <p>Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von wenigstens <u>einem Drittel der Mitglieder</u> oder von <u>zwei Drittel des Vorstandes</u> schriftlich gestellt werden. Der Vorstand hat den Antrag der Mitgliederversammlung vorzulegen, die unverzüglich mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen ist. Ein <u>Beschluss zur Auflösung</u> des Vereins bedarf der Mehrheit von <u>drei Viertel der Mitglieder</u>.</p>	<p>§ 10 <u>Auflösung des Vereins</u></p> <p>[Beibehaltung]</p>
<p>Sind nicht genügend Mitglieder anwesend, so ist eine zweite Versammlung innerhalb von weiteren vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen kann.</p>	<p>Sind nicht genügend Mitglieder anwesend, so ist eine zweite Versammlung mit einer Frist von 7 Tagen nach der ersten Versammlung einzuberufen. Diese Einladung muss den ausdrücklichen Hinweis enthalten, dass die Auflösung dann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden kann.</p>
	<p>Änderungs-Zusatz, um dem Verein Aufwand und Kosten gering zu halten</p> <p>Die vorstehenden Änderungen der Satzung sollen mit der ersten Mitgliederversammlung im Jahre 2021 in Kraft treten und, wenn sich bei den dann turnusmäßigen Vorstandswahlen personelle Änderungen im gesetzlichen Vorstand ergeben haben sollten, mit diesen zusammen dem Vereinsregister beim Amtsgericht Geilenkirchen angezeigt werden.</p>